

aa) Der Tatbestand des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 WStVO

Objekt nach § 2 WStVO ist die planmäßige Verteilung und Zuteilung von Waren und die Ausführung von Leistungen im Rahmen des ordnungsmäßigen Wirtschaftsablaufs.

Die Tat besteht darin, daß jemand in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs ohne Genehmigung einer dazu ermächtigten Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung einen bestimmten Vorteil fordert oder sich oder einem anderen versprechen oder gewähren läßt. Der Täter tut dies für die Bevorzugung eines anderen bei der Lieferung von Waren oder bei Leistungen. Die bevorzugte Person wird dadurch besser gestellt als andere, die auf diese Weise hintangestellt werden.

Die Mittel dieses Verbrechens, das eine gewisse Ähnlichkeit mit der passiven Bestechung aufweist, sind Tauschwaren oder sonstige Vorteile. Die Tauschware ist hervorgehoben, da sie das typische Mittel bei der Kompensation ist.

Der Täter muß in Ausübung eines Gewerbes oder eines Berufes handeln. In diesem Zusammenhang sei auf die diesbezüglichen Ausführungen zu § 4 WStVO verwiesen.<sup>81)</sup>

Außerdem muß festgestellt werden, ob die zuständige Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung erteilt hat oder nicht. Dabei wird es sich im allgemeinen um eine vorherige Zustimmung handeln, was im Interesse der Einhaltung der Plandisziplin erforderlich ist. Die Erteilung der Genehmigung der Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung ist ein Verwaltungsakt, der durch das Gericht nicht nachgeprüft werden kann. Es kann also nicht durch das Gericht festgestellt werden, ob bei den tatsächlich gegebenen Voraussetzungen die Genehmigung hätte erteilt werden können.

bb) Der Tatbestand des § 2 Abs. 1 Ziff. 2 WStVO

Bei diesem Tatbestand braucht nur auf die grundsätzlichen Unterschiede gegenüber Ziff. 1 hingewiesen zu werden.

Die objektive Seite besteht in dem Anbieten, Versprechen oder Gewähren der Lieferung einer Tauschware ohne Genehmigung einer ermächtigten Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung durch den an der erstrebten Bevorzugung Interessierten oder einen anderen, wobei der Täter in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes handelt.

Das Anbieten ist das Gegenstück zum Fordern bei der Tat nach Ziff. 1.

---

81) Vgl. hierzu B 15 a.